

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2012.00003

vom 6. Dezember 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_MV.2012.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2012.00003 du 6 décembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2012.00003 del 6 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

/

E. 1.1

Gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann gegen Verfügungen des Versicherungsträgers innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen.

E. 1.2

Nach Art. 12 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) ist der Versicherer an das Begehren der Einsprache führenden Person nicht gebunden. Er kann die Verfügung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Einsprache führenden Partei abändern (Abs. 1). Beabsichtigt er, die Verfügung zu Ungunsten der Einsprache führenden Person abzuändern, gibt er ihr Gelegenheit zum Rückzug der Einsprache (Abs. 2).

E. 1.3

Eine vom Versicherungsträger angesetzte Frist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn die Partei vor Ablauf der Frist darum nachsucht (Art. 40 Abs. 3 ATSG).

E. 1.4

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

E. 1.5

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird.

oder nicht (BGE 132 V 387 E. 5.1; 127 V 431 E. 3d/ aa).

E. 1.6

Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/ aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweis). 2. 2.1

Die Militärversicherung begründete die Leistungsverweigerung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer bereits seit seiner Kindheit unter der -

in Schüben auftretenden - bipolaren affektiven Störung leide. Während des Dienstes sei es , wie schon im früheren Verlauf immer wieder , zu einem psychischen Schub gekommen. Nach dessen vollständigem Abklingen bis 18. November 1992 sei der status quo sine wieder erreicht und die während des Dienstes eingetretene Verschlimmerung der psychischen Gesundheitsschädigung , deren Ursache wohl ausschliesslich in dienstfremden Faktoren

zu sehen sei (Urk. 6 S. 3), behoben gewesen. Bei der im Jahr 2002 diagnostizierten und gemeldeten Gesundheitsschädigung handle es sich um einen neuen , unter einer damals aktuellen

(dienstfremden) Belastung aufgetretenen Beschwerdeschub; für diesen und weitere seitherige Episoden bestehe keine Haftung beziehungsweise keine Leistungspflicht der Militärversicherung (Urk. 2 S. 6 f., Urk. 6 S. 3 f. , Urk. 18) . Die gestützt auf die Verfügung vom 15. September 2010 (Urk. 7/92)

bereits ausgerichteten Rentenzahlungen entbehrten demnach einer Rechtsgrundlage (Urk. 2 S.

E. 3

%

anhand eines versicherten Verdienstes von mindestens Fr. 100'000. -- zuzusprechen. 3. Eventualiter sei die Streitsache an die Vorinstanz zurückzuweisen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einsprache gegnerin .“

Die Militärversicherung schloss am 11. April 2012 auf Abweisung der Beschwerde (vgl. Beschwerdeantwort, Urk. 6).

Replicando (Urk. 15) und duplicando (Urk. 18) hielten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3.1

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 8 f.) ist Ziffer 1 der

Verfügung der Militärversicherung nicht in Rechtskraft erwachsen, handelt es sich bei der Festsetzung des Haftungsumfangs doch lediglich um einen Teilaspekt des Rentenanspruchs und nicht um einen selbständigen Anspruch. Die Militärversicherung war demnach im Rahmen des Einspracheverfahrens an sich befugt, (auch) das Bestehen und – gegebenenfalls – das Ausmass der Haftung neu zu prüfen.

E. 3.2

Nachdem der Beschwerdeführer am 15. Oktober 2010 Einsprache gegen die Verfügung vom 15. September 2010 (Urk. 7/92) erhoben hatte (Urk. 7/97), räumte ihm die Militärversicherung am 16. Juni 2011 Frist bis 11. Juli 2011 ein, um sich zur in Aussicht gestellten möglichen

reformatio in peius zu äussern beziehungsweise die Einsprache zurückzuziehen (Urk. 7/107). Diese Frist wurde ihm in der Folge – jeweils auf entsprechendes Gesuch hin (Urk. 7/108, Urk. 7/110, Urk. 7/112, Urk. 7/114) – bis 31. August 2011 (Urk. 7/109), bis 30. September 2011 (Urk. 7/111), bis 31. Oktober 2011 (Urk. 7/113) und schliesslich bis 30. November 2011 (Urk. 7/115) erstreckt. Mit Eingabe vom 30. November 2011 (Urk. 7/117) beantragte der Beschwerdeführer die Beiladung der zuständigen Berufsvorsorgeeinrichtung zum Verfahren und wies darauf hin, dass eine umfassende Äusserung zum Sachverhalt erst Sinn mache, wenn eine Stellungnahme der Pensionskasse vorliege. In der Folge erliess die Militärversicherung am 16. Februar 2012 den angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2). 3. 3

Mit Schreiben vom 30. November 2011 (Urk. 7/117) stellte der Beschwerdeführer rechtzeitig innert der ihm am 1. November 2011 bis zum erstgenannten Datum eingeräumten Frist (Urk. 7/115) – zumindest implizit – ein Gesuch um Fristerstreckung bis zum Vorliegen der Stellungnahme der entsprechend seinem Antrag beizuladenden Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Hätte die Militärversicherung diesem Gesuch nicht entsprechen wollen, so hätte sie dem Beschwerdeführer jedenfalls noch eine kurze Nachfrist ansetzen müssen, um die Einsprache zurückzuziehen (vgl. hierzu

Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz. 11 zu Art. 40). Tatsächlich gab sie ihm aber keine Gelegenheit mehr, sich zur in Aussicht gestellten reformatio in peius zu äussern beziehungsweise seine Einsprache zurückzuziehen, sondern erliess – ungeachtet des Fristerstreckungsgesuchs – am 16. Februar 2012 den Einspracheentscheid (Urk. 2). 3. 4

Auch wenn nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, dass sich der Beschwerdeführer in den rund zweieinhalb Monaten zwischen der (fristgerechten) Einreichung des Fristerstreckungsgesuchs (Urk. 7/11

E. 7

) und dem Erlass des Einspracheentscheides (Urk. 2) nie bei der Militärversicherung erkundigte, ob dem Gesuch entsprochen werde, stellt das Vorgehen der letzteren eine – nicht heilbare – Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) ist daher aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie dem Beschwerdeführer Frist ansetze, um ihm Gelegenheit zu geben,

die Einsprache vom 15. Oktober 2010 (Urk. 7/97) gegen die Verfügung vom 15. September 2010 (Urk. 7/92) zurückzu ziehen . 4.

Ausgangsgemäss ist dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit . g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine Prozessentschädigung zuzusprechen, wobei ein Betrag von Fr. 2'700 .-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid der Suva, Abteilung Militärversicherung, vom 16. Februar 2012 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie dem Beschwerdeführer Frist ansetze, um ihm Gelegenheit zum Rückzug der gegen die Verfügung vom 15. September 2010 erhobenen Einsprache zu geben . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'700 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Sebastian Lorentz - Suva, Abteilung Militärversicherung - Bundesamt für Gesundheit, Aufsicht Militärversicherung 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubFischer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.